

Durchführung von Schulungen Aus- und Fortbildung Erste-Hilfe

Durchführungskonzept

Rechtsgrundlage

Gemäß der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2, mit Stand vom 30. Oktober 2020, gemäß § 7.1 Satz 3, der Handlungshilfe der DGUV für ermächtigte Stellen und Unternehmen in Verbindung mit der Allgemeinverfügung der Stadt Essen mit Wirkung ab dem 02.11.2020 ist es zulässig, dass private außerschulische Bildungseinrichtungen Bildungsangebote durchführen können.

Es ist Aufgabe des Unternehmens für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen (§§ 24 – 28 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze zur Prävention“). Diese umfasst die erforderliche Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal und organisatorische Maßnahmen. Auch vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2-Pandemie ist die wirksame Erste-Hilfe sicherzustellen.

Quelle: DGUV FBEH-100, Handlungshilfe für Unternehmen.

Im nachfolgenden werden die erforderlichen Maßnahmen / Hygienemaßnahmen aufgeführt, um einen reibungslosen Ablauf der Schulung Erste-Hilfe zu gewährleisten. Dieses Durchführungskonzept ist fester Bestandteil der Auftragsbestätigung, die zu jeder Inhouse-Schulung erstellt wird. Mit der Unterschrift auf der Auftragsbestätigung, erklärt sich der Auftraggeber mit dem Durchführungskonzept einverstanden.

1). Einladung zur Schulung

- 1). Bereits bei der Einladung zur Aus- und Fortbildung Erste-Hilfe wird darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme nur dann möglich ist, wenn der Teilnehmende frei von Erkältungssymptomen ist.
- 2). Teilnehmende, die kürzlich Kontakt zu einem positiv Getesteten hatten, müssen den Lehrgang zu einem späteren Zeitpunkt durchführen.
- 3). Jeder Teilnehmende wird darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme nur mit einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung möglich ist.

- 4). Zur Lehrgangsdokumentation und zur Rückverfolgung ggf. auftretender Infektionswegen ist das Teilnehmerdatenblatt auszufüllen.

Folgende Informationen werden erhoben:

Name / Vorname
Geb. – Datum
Anschrift des Unternehmens
Zuständiger Unfallversicherungsträger

Zusätzlich wird, um ggf. auftretende Infektionswege nachzuvollziehen, auch die Privatanschrift dokumentiert.

Des Weiteren versichert der Teilnehmer mit seiner Unterschrift, dass er keinen Kontakt zu einem auf CoronaSARS-Virus positiv getestete Person hatte und selber keine Symptome einer CoronaSARS – Infektion aufweist.

- 5). Jeder Teilnehmer hat sein eigenes Schreibmaterial mitzubringen.

2). Allgemeine Hygienemaßnahmen

Regelmäßige desinfizierende Reinigung aller Kontaktflächen einschließlich Türen, Türgriffe sowie der sanitären Anlagen

Regelmäßiges Lüften des Raumes

Teilnehmende dazu anhalten, die Hände regelmäßig vor Betreten des Schulungsraumes und im Rahmen der Teilnehmerübungen gründlich zu waschen und / oder zu desinfizieren.

Teilnehmende über Hygienemaßnahmen informieren, u.a. Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung, Hust- und Niesetikette

Hinweise aushängen, u.a. Hygienehinweise, Handhygiene

Durchführung der Schulung

3). Teilnehmender

- 1). Während der theoretischen Unterweisung, wie aber auch in den Pausen, ist der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.
- 2). Unabhängig vom Einhalten des Mindestabstands hat der Teilnehmer während der Unterrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- 3). Nach jeder Lehrgangsunterbrechung hat jeder Teilnehmende vor Wiederaufnahme des Unterrichtes eine Händedesinfektion durchzuführen.

- 4). Bei allen praktischen Maßnahmen haben der Teilnehmende Einmalhandschuhe und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- 5). Alle praktischen Übungen können unter Berücksichtigung der Hygienemaßnahmen von allen Teilnehmenden geübt werden.
- 6). Teilnahmebescheinigungen können nur dann erstellt werden, wenn alle Unterrichtsteile, inklusive aller praktischen Übungen, absolviert wurden.

4). Ausbilder / Lehrkraft

- 1). Während der theoretischen Unterweisung, wie aber auch in den Pausen ist der Mindestabstand einzuhalten
- 1 a). Bei der theoretischen Unterweisung ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter Wahrung des Mindestabstands nicht erforderlich.
- 2). Bei Unterrichtsthemen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- 3). Nach jeder Lehrgangsunterbrechung hat der/die Ausbilder/in vor Wiederaufnahme des Unterrichtes eine Händedesinfektion durchzuführen.
- 4). Bei allen praktischen Maßnahmen hat der/die Ausbilder/in Einmalhandschuhe und einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- 5). der/die Ausbilder/in trägt bei allen praktischen Maßnahmen und Demonstrationen Einmalhandschuhe.
- 6). Nach jeder Übung an einem Übungsphantom wird die Brusthaut desinfiziert.
- 7). Bei der Verteilung der desinfizierten Gesichtsteile für die Herz-Lungen-Wiederbelebung hat der/die Ausbilder/in Einmalhandschuhe zu tragen
- 8). Während der Pausen ist der Schulungsraum zu lüften.

5). Ermächtigte Stelle

- 1). Die ermächtigte Stelle achtet auf die Einhaltung der Hygienevorschriften (siehe oben)
- 2). Die ermächtigte Stelle hat den Schulungsraum so vorzubereiten, dass während der theoretischen Unterweisung der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann.
- 3). Die maximale Teilnehmerzahl, ergibt sich aus der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit Stand vom 30.10.2020. Zur Berechnung der maximalen Teilnehmerzahl werden folgende Flächenanforderungen zu Grunde gelegt:
Je Teilnehmer mind. 5qm
Je Ausbilder mind. 10qm

- 4). Alle Teilnehmenden die nicht angemeldet zur Schulung erscheinen, dürfen nicht an der Schulung teilnehmen.
- 5). Die ermächtigte Stelle hält für jeden Teilnehmenden eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung sowie eine ausreichende Menge an Händedesinfektionsmittel bereit.
- 6). Für die Schulung Aus- und Fortbildung Erste-Hilfe sind keine Tische erforderlich, so dass hier die Stühle im Stuhlkreis aufgestellt werden.
- 7). Nach Lehrgangsende hat die ermächtigte Stelle dafür zu sorgen, dass alle Gegenstände und Kontaktflächen mit denen der Teilnehmende in Berührung gekommen ist mit einem geeigneten Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Hierbei sind die Herstellerhinweise zu beachten.

6). Maßnahmen bei Teilnehmerübungen

- 1). Gemäß der Vorgaben der DGUV mit Stand vom 07.08.2020 werden praktische Übungen weiterhin gefordert. Der Ablauf der praktischen Übungen wird nach den zurzeit gültigen Verordnungen und Allgemeinverfügungen durchgeführt.
- 2). Teilnehmerübungen an der eigenen Person (z. B. Übung zur Versorgung von Verbänden) oder immer zwischen den beiden gleichen Personen, keine Durchmischung
- 3). Bei Teilnehmerübungen sind Mund - Nasen-Bedeckung und Einmalhandschuhe zu tragen
- 4). Die Atemkontrolle wird nicht am Teilnehmenden geübt, sondern am Übungsphantom
- 5). Bei der Übung Stabile Seitenlage wird die Atemkontrolle nur angedeutet.
- 6). Teilnehmerübung zur Wiederbelebung nur mittels Einhelfermethode
- 7). Die Beatmung wird abweichend von der üblichen Vorgehensweise nur angedeutet. Der Ablauf ist von jedem Teilnehmer als kompletter Handlungsablauf zu üben.
- 8): Die Brusthaut ist nach jeder Teilnehmerübung zu desinfizieren.
- 9). Bei der Wiederbelebung mit AED wird dieser von einer zweiten Person geholt und mit größtmöglichem Abstand zum andern Ersthelfenden bedient.

Alle Hygienemaßnahmen werden im Rahmen der Lehrgangsdokumentation dokumentiert.

Essen, den 02.11.2020